

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.1992 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Markdorf;
umfasst den Stadtteil Markdorf ohne den Ortsteil Bergheim
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ittendorf;
umfasst den Stadtteil Ittendorf
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bergheim;
umfasst die Ortsteile Leimbach, Riedheim und Bergheim
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hepbach;
umfasst die Ortsteile Hepbach, Stadel und Gangenweiler.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Spiel- und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Die Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Zur umweltfreundlichen Entsorgung und Kompostierung müssen Kranzunterlagen, Gebinde und dgl. aus verrottbarem Material bestehen.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Särge aus leicht verrottbarem Holz (Weichholz) verwendet werden. Harthölzer sind nur als Furniere zugelassen. Ausnahmen sind bei Toten möglich, die aus dem Ausland überführt werden mussten.

(3) Sterbewäsche und Sargfüllungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit zersetzbar ist. Bei den Überurnen ist die Zersetzbarkeit durch eine entsprechende Zertifizierung (Aufkleber o.ä.) für die einzelne Urne nachzuweisen.

§ 6 a Konservierte Leichen

Die Bestattung konservierter Leichen ist in den städtischen Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 7 Grabtiefe

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Personen über 10 Jahre beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen oder konservierte Leichen (§§ 6 und 6a) innerhalb der Ruhezeit nicht verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von 10 und mehr Jahren (**Reihengrab**)
 - b) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von unter 10 Jahren (**Kindergrab**)
 - c) Reihengräber für die Erdbestattung von Frühgeburten (**Frühchengrab**)
 - d) Reihengräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab (**Rasenreihengrab**)
 - e) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (**Urnenreihengrab**)
 - f) Reihengräber zur anonymen Urnenbeisetzung in einem Rasengrab (**anonymes Rasenurnengrab**)
 - g) Wahlgräber für die Erdbestattung (**Wahlgrab**)
 - h) Wahlgräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab (**Rasenwahlgrab**)
 - i) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (**Urnenwahlgrab**)
 - j) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einem Rasengrab (**Rasenurnengrab**)

- k) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische (**Urnenkammer**) Einzelne Arten von Grabstätten werden nur auf bestimmten Friedhöfen angeboten.
- (2) Die Maße der Grabstätten werden von der Gemeinde bei der Anlage der Grabfelder bestimmt.
- (3) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung oder die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt.
- (2) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche / Urne bestattet werden. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen (Zubettung) ist in einem belegten Reihengrab für Erdbestattungen nur möglich, wenn die Mindestruhefrist gemäß den Regelungen des Bestattungsgesetzes gewährleistet ist.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung oder die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf bestimmte Zeit verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag zunächst auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Gräber sein. An einem Wahlgrab mit mehr als zwei Grabstellen wird das Nutzungsrecht nur ausnahmsweise eingeräumt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, und zwar um ganze Jahre bis maximal 25 Jahre, gerechnet ab dem Antragsdatum. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.

(5) Das bestehende Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem vorhandenen Wahlgrab eine Bestattung oder die Zubettung einer Urne vorgenommen werden soll und die vorgeschriebene Ruhezeit dadurch die bisherige Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung - bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ruhezeit endet, vorgenommen.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 12 a Urnenstätten

(1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber nach § 11 oder Wahlgräber nach § 12 sein. Unter den Begriff „Urnenstätten“ fallen die in § 10 Abs. 1 Buchstabe e), f) und i) bis k) genannten Gräberarten. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art der Grabstätte.

(2) In **Urnenwahlgräbern** nach § 10 Abs. 1 Buchstabe i) und in **Rasenurenengräbern** nach § 10 Abs. 1 Buchstabe j) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(3) In **Urnenkammern** nach § 10 Abs. 1 Buchstabe k) können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt gilt der allgemeine Gestaltungsgrundsatz. Die weitergehenden Gestaltungsvorschriften des § 15 gelten auf dem Friedhof

a) Markdorf in den Feldern A/V, VIII, N/T, E/1-5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17,

b) Bergheim in Feld E.

Diese Gräberfelder sind in der Anlage 3 gekennzeichnet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit solchen Gestaltungsvorschriften liegen soll.

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Für die Abmessungen der Grabmale gelten die in der Anlage 2 festgelegten Grabmalgrößen.

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften werden bei den Grabmalen und der Bepflanzung der Grabstätten höhere Anforderungen an ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung gestellt. Im Einzelnen gelten die in Abs. 2 bis 7 aufgeführten Regelungen.

(2) Standardgräber für Erdbestattungen:

1. Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.
2. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
3. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.
4. Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig.
5. Einzelne Trittplatten innerhalb der Grabstätten sind nur in der Anzahl zulässig, wie sie zur Begehung mehrstelliger Gräber notwendig sind; sie müssen aus demselben Material wie das Grabmal oder der von der Gemeinde verlegten Platten sein. Die Bepflanzungsfläche darf durch Platten nicht wesentlich eingeengt werden.
6. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
7. Die gesamte Grabfläche ist gärtnerisch zu gestalten.
8. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Rasengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen:

1. Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.
2. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Gemeinde. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten (Mähen etc.) auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung bei Absenkungen im Laufe der Nutzungszeit enthalten.
3. Um jedes Grabmal ist ein 10 cm breiter Pflasterstreifen als Mähkante herzustellen.
4. Grabeinfassungen –auch aus Pflanzen– dürfen nicht errichtet werden.
5. Grabausstattungen (z.B. Weihwasserkessel, Gableuchten) dürfen nur innerhalb des Pflanzbeetes angebracht werden.
6. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Anonyme Rasenurnengräber:

1. Die Errichtung eines Grabmals oder die Anbringung von Einfassungen, auch aus Pflanzen, ist nicht zulässig.
2. Eine Kennzeichnung oder Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

(5) Gärtnerisch gestaltete Urnengräber:

1. Die Überlassung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur gegen den Nachweis eines für die Dauer des Nutzungsrechtes bestehenden Grabpflegevertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner.
2. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch den von der Genossenschaft beauftragten Gärtnereibetrieb.
3. Grabmale dürfen nur in liegender Form errichtet werden.
4. Grabeinfassungen dürfen nicht errichtet werden.

(6) Urnenkammern:

1. Urnenkammern dürfen nur mit den von der Gemeinde beschafften Schriftplatten ausgestattet werden.

2. Das Anbringen von Gesimsen, Blumenvasen, Blumenschmuck, Pflanzgefäßen, Grablichtern u.ä. ist nicht zulässig.
 3. Aufgesetzte Schriften und Ornamente sowie Befestigungsteile müssen aus nichtoxidierenden Materialien bestehen.
- (7) Frühchengrab:
1. Grabmale dürfen nur in liegender Form errichtet werden.
 2. Grabeinfassungen dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Für die Abmessungen der Grabmale und Pflanzbeete gelten die in der Anlage 2 festgelegten Größen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unbefugt errichtete Grabausstattungen zu entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (10) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 aus künstlerischen Gründen zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 X 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Wird ein Grabmal oder eine Grabausstattung ohne Zustimmung der Stadt errichtet, geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen.

§ 17

Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Errichtung der Grabmale gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinbildhauer- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie April 2007).

(2) Werden Grabstellen mit einer Abdeckplatte ganz oder teilweise versehen, muss zwischen Humusschicht und Steinplatte eine 2 cm breite Luftfuge dauerhaft vorhanden sein.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und steht für Bestattungsfeiern zur Verfügung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(3) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Wahlgräbern, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten der Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Inkrafttreten